

Weisung über die Informationssicherheit der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz

vom 14. Juni 2018

Die Hochschulleitung,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 des Informatikreglements vom 14. Juni 2018,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Weisung bestimmt das Verfahren, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie den Vollzug zur Gewährleistung der Sicherheit von Informationen, die mit Informatikmitteln der Hochschule Luzern bearbeitet werden.
- ² Sie bezweckt die Regelung des sicheren und wirtschaftlichen Einsatzes von Informatikmitteln zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Hochschule Luzern.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Hochschule Luzern.

Art. 3 Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Informatikreglements vom 14. Juni 2018.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Zuständigkeiten und Aufgaben

- ¹ IT Services der Hochschule Luzern
 - a. ist zuständig für die sichere Einrichtung der durch sie betriebenen oder zur Verfügung gestellten Informatikmittel,
 - b. ist für die Informationssicherheit verantwortlich, falls Informatikdienstleistungen für Dritte erbracht oder Informatikdienstleistungen an Dritte ausgelagert werden,
 - c. klassifiziert zusammen mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten die Informatikmittel,
 - d. unterstützt die oder den Informationssicherheitsbeauftragten beim Verfassen eines Massnahmenplans zur Erreichung der Schutzziele und bei der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.

- ² Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte der Hochschule Luzern
- a. bestimmt zusammen mit IT Services die Schutzziele für Informationen und Informatikmittel,
 - b. verfasst in Zusammenarbeit mit IT Services einen Massnahmenplan zur Erreichung der Schutzziele und setzt zusammen mit IT Services Sicherheitsmassnahmen um,
 - c. prüft die Wirksamkeit von Sicherheitsmassnahmen,
 - d. bewirtschaftet die Informationssicherheitsprojekte,
 - e. sensibilisiert mit Unterstützung von IT Services die Angehörigen der Hochschule Luzern hinsichtlich der Informationssicherheit,
 - f. dokumentiert den Stand der Informationssicherheit an der Hochschule Luzern und informiert darüber,
 - g. ist Ansprechperson für Fragen betreffend Informationssicherheit.
- ³ Rektorat, Finanzen & Services und die Departemente der Hochschule Luzern sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für
- a. die Mitarbeit bei der Erstellung eines Massnahmenplans zur Erreichung der Schutzziele,
 - b. die Klassifizierung der von ihnen bearbeiteten Informationen,
 - c. die Durchsetzung von Sicherheitsmassnahmen.

Art. 5 *Sensibilisierung*

Um die Risiken durch menschlichen Irrtum, Diebstahl, Betrug oder Missbrauch von Informationen und Informatikmitteln zu verringern, sensibilisiert die oder der Informationssicherheitsbeauftragte mit Unterstützung von IT Services die Angehörigen der Hochschule Luzern für die Informationssicherheit. Sie stellen dabei sicher, dass die Angehörigen der Hochschule Luzern ihre Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Schutzziele verstehen und sie regelmässig über die Regelungen und Verfahren zur Informationssicherheit informiert werden.

III. Schutzziele

Art. 6 *Schutzziele*

Für Informationen und Informatikmittel gelten folgende Schutzziele:

- a. **Verfügbarkeit:** Informationen und Informatikmittel sind zugänglich und nutzbar. Massgeblich sind die zulässige Ausfalldauer im Einzelfall und die Anzahl zulässiger Ausfälle pro Kalenderjahr,
- b. **Vertraulichkeit:** Informationen und Informatikmittel sind nur den berechtigten Personen zugänglich,
- c. **Integrität:** Informationen und Informatikmittel sind vor zufälligen oder mutwilligen Änderungen geschützt. Die Informationen sind vollständig und richtig,
- d. **Nachvollziehbarkeit:** Eine Ereigniskette (z.B. hinsichtlich der Bearbeitung oder des Zugriffs auf Informationen) kann nachträglich nachvollzogen werden.

Art. 7 *Massnahmen zur Zielerreichung*

- ¹ Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte verfasst in Zusammenarbeit mit IT Services einen Massnahmenplan, welcher der Erreichung der Schutzziele dient. Bei der Festlegung der Massnahmen sind die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit und der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- ² Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte überprüft die Erreichung der Schutzziele regelmässig. Sie oder er passt den Massnahmenplan in der Folge wenn nötig an.
- ³ Bei Bedarf kann die oder der Informationssicherheitsbeauftragte den Zustand der Informationssicherheit durch Dritte überprüfen lassen.

IV. Datenklassifizierung

Art. 8

- ¹ Die Hochschulleitung bestimmt diejenigen Themenfelder der Hochschule Luzern, in denen eine Datenklassifizierung verbindlich vorzunehmen ist.
- ² Rektorat, Finanzen & Services und die Departemente sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Klassifizierung der von ihnen bearbeiteten Informationen verantwortlich, sofern eine Datenklassifizierung angeordnet oder freiwillig eingeführt wird.
- ³ Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte stellt zusammen mit IT Services die für die Datenklassifizierung zu verwendenden Hilfsmittel (Handlungsanweisungen, Merkblätter, Tools etc.) zur Verfügung.

V. Schlussbestimmung

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Luzern, 14. Juni 2018

Im Namen der Hochschulleitung:

Der Vorsitzende der Hochschulleitung: Markus Hodel
Die Rechtskonsultentin: Carmen A. Zimmermann